

Examensrepetitorium Zivilrecht II
SS 2010

Lösungshinweise zu Fall 13:

(Vgl. BGH NJW 1992, 909)

Anspruch des T gegen F auf Zahlung der Krankenhauskosten aus ärztlichem Behandlungsvertrag, § 611 I BGB

I) T und M haben einen ärztlichen Behandlungsvertrag geschlossen. Fraglich ist, ob auch die F als Ehegattin des M gem. § 1357 I BGB aus dem Vertrag verpflichtet ist.

1) § 1357 I S. 1 BGB: Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs?

Da die Gesundheit primärer und ursprünglicher Lebensbedarf der Familienmitglieder ist und § 1357 BGB auch Geschäfte zur Deckung des persönlichen Bedarfs von Familienangehörigen erfasst, sind ärztliche Behandlungen zum „Lebensbedarf“ der Familie i.S.d. § 1357 BGB zu rechnen.

Zudem ist eine unaufschiebbare und medizinisch gebotene ärztliche Behandlung ohne Inanspruchnahme von Sonderleistungen grundsätzlich eine Maßnahme zur „angemessenen“ Deckung des Lebensbedarfs.

2) § 1357 I S. 2 BGB: Ergibt sich aus den Umständen etwas anderes?

„[Beachtlich ist zunächst die Einbindung des § 1357 BGB in das Unterhaltsrecht.] Die Höhe der Verpflichtung, die aus einer ärztlichen Behandlung resultiert, kann den Rahmen des unterhaltsrechtlich nach §§ 1360, 1360a BGB Geschuldeten, auf dem die Mitverpflichtung nach § 1357 BGB beruht, und damit auch den Umfang dieser Mitverpflichtung selbst übersteigen. Die hiernach gebotene Einschränkung folgt aus § 1357 I S. 2 BGB. [...]

Zu den maßgeblichen Umständen gehören insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie in ihrem Bezug zu der voraussichtlichen Höhe der Kosten für die ärztliche Behandlung; die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrerseits werden entscheidend davon beeinflusst, ob eine (gesetzliche oder private) Krankenversicherung besteht und in welchem Umfang sie gegebenenfalls Versicherungsschutz gewährleistet. Ärztliche Behandlungskosten in einer Höhe, wie sie hier entstanden sind, stellen unterhaltsrechtlich Sonderbedarf dar. Die Verpflichtung zu dessen Deckung setzt (soweit die Kosten nicht durch eine Krankenversicherung abgedeckt sind) grundsätzlich Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Ehegatten, bei nicht getrennt lebenden Ehegatten also die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie im Rahmen der §§ 1360, 1360a BGB, voraus. Ist diese nicht gegeben, überschreitet die Kosten einer – auch medizinisch indizierte, unaufschiebbaren – ärztlichen Behandlung eines Ehegatten vielmehr eindeutig die wirtschaftlichen Verhältnisse und finanziellen Möglichkeiten der (nicht krankenversicherten) Familie, dann scheidet eine Mitverpflichtung des anderen Ehegatten gem. § 1357 I BGB „nach den Umständen“ von vornherein aus.

Ob solche Umstände vorliegen, ob die zu erwartenden Kosten der ärztlichen Behandlung also außer Verhältnis zum Lebenszuschnitt der Familie des Patienten stehen, beurteilt sich aus der Sicht eines objektiven Beobachters, „nach dem Erscheinungsbild des ökonomischen Lebens der Ehegatten“, wie es für Dritte allgemein offenliegt.“ (BGH NJW 1992, 909, 910)

Da die Behandlungskosten die finanziellen Verhältnisse der Familie übersteigen (F hat die Erbschaft ausgeschlagen, um der Erbenhaftung gem. §§ 1922 I, 1967 I BGB zu entgehen), ist die F gem. § 1357 I S. 2 BGB aus dem Behandlungsvertrag nicht mitverpflichtet worden.

(Vgl. Situation bei persönlicher Sicherheit / Interzession durch nahe Angehörige, die dadurch finanziell überfordert sind => Inhaltskontrolle, § 138 BGB oder Ausübungskontrolle, § 242 BGB)

II) Gesamtergebnis:

T steht kein Anspruch gegen F auf Zahlung der Krankenhauskosten aus ärztlichem Behandlungsvertrag